



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

**Bundesamt für Justiz BJ**

Direktionsbereich Privatrecht

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen

EJPD/BJ/EAZW

# **Kommentar zur Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und den damit verbundenen Änderungen der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) (Ehe für alle)**

Januar 2022

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>3</b>
<b>ZIVILSTANDSVERORDNUNG (ZSTV)</b> .....	<b>8</b>
1. <b>Ingress</b> .....	<b>8</b>
2. <b>Art. 1a Amtssitz und Amtsräume</b> .....	<b>8</b>
3. <b>Art. 5 Vertretungen der Schweiz im Ausland</b> .....	<b>9</b>
4. <b>Art. 7 Personenstand</b> .....	<b>10</b>
5. <b>Art. 12 Namensklärung vor der Trauung</b> .....	<b>10</b>
6. <b>Art. 12a Namensklärung vor der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft</b>	<b>10</b>
7. <b>Art. 14 Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht</b> .....	<b>11</b>
8. <b>Art. 18 Unterschrift</b> .....	<b>11</b>
9. <b>Art. 21 Trauungen und Erklärungen</b> .....	<b>12</b>
10. <b>Art. 35 Zuständige Behörde, Form und Frist der Meldung</b> .....	<b>12</b>
11. <b>Art. 51 An das Staatssekretariat für Migration</b> .....	<b>13</b>
12. <b>Art. 62 Zuständigkeit</b> .....	<b>14</b>
13. <b>Art. 64 Dokumente</b> .....	<b>14</b>
14. <b>Art. 65 Erklärungen</b> .....	<b>14</b>
15. <b>Art. 66 Prüfung des Gesuchs</b> .....	<b>15</b>
16. <b>Art. 67 Abschluss des Vorbereitungsverfahrens</b> .....	<b>15</b>
17. <b>Art. 71 Form der Trauung</b> .....	<b>15</b>
18. <b>Art. 75</b> .....	<b>16</b>
19. <b>7a. Kapitel</b> .....	<b>16</b>
20. <b>Art. 75a–m</b> .....	<b>16</b>
21. <b>Art. 75n Umwandlungserklärung</b> .....	<b>17</b>
22. <b>Art. 75o Zeremonielle Umwandlung</b> .....	<b>19</b>
23. <b>Art. 84 Behörden</b> .....	<b>21</b>
24. <b>Art. 96 Trauung und Beurkundung einer eingetragenen Partnerschaft durch Mitglieder einer Gemeindeexekutive</b> .....	<b>21</b>
<b>FORTPFLANZUNGSMEDIZINVERORDNUNG (FMEDV)</b> .....	<b>22</b>
<b>VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN IM ZIVILSTANDSWESEN (ZSTGV)</b> .....	<b>22</b>
1. <b>Art. 3 Gebührenfreiheit</b> .....	<b>22</b>
2. <b>Art. 6 Gebührensuschlag</b> .....	<b>22</b>
3. <b>Art. 7 Auslagen</b> .....	<b>23</b>
4. <b>Anhang 1</b> .....	<b>23</b>
5. <b>Anhang 3</b> .....	<b>25</b>

## Einleitung

Gestützt auf die Parlamentarische Initiative «Ehe für alle» (13.468) wird künftig das Rechtsinstitut der Ehe sowohl verschieden- als auch gleichgeschlechtlichen Paaren offenstehen und es sollen keine neuen eingetragenen Partnerschaften in der Schweiz mehr begründet werden können. Die Öffnung der Ehe für alle Paare hat zur Folge, dass Ehepaare künftig nicht mehr nur aus einem Mann und einer Frau, sondern auch aus zwei Männern oder zwei Frauen bestehen können. Es wird dazu auf den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 30. August 2019 (BBI 2019 8595, im Folgenden Bericht RK-N), auf die Stellungnahme des Bundesrates vom 29. Januar 2020 (BBI 2020 1273) sowie auf die parlamentarischen Beratungen verwiesen (siehe [13.468 | Ehe für alle | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#)).

Die Revision des Schweizerischen **Zivilgesetzbuches** vom 18. Dezember 2020 (Ehe für alle, BBI 2020 9913, im Folgenden nZGB, beziehungsweise ZGB-Revision), welche am 26. September 2021 in der Volksabstimmung angenommen wurde, beinhaltet ebenfalls Änderungen des **Partnerschaftsgesetzes** (nPartG), des Bundesgesetzes über das **Internationale Privatrecht** (nIPRG) und des **Fortpflanzungsmedizinengesetzes** (nFMedG). Diese sind entsprechend in die Revision der **Zivilstandsverordnung** (nZStV) und der **Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen** (nZStGV) einzupflegen. Auch eine Bestimmung in der Fortpflanzungsmedizinverordnung (nFMedV) muss angepasst werden. Die Bestimmungen im revidierten ZGB und IPRG betreffend Eheschliessung sind geschlechtsneutral formuliert (Bericht RK-N, Ziff. 6.4). Dies ist in der Revision der genannten Verordnungen ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen. Diese Revision war Gegenstand einer schriftlichen Anhörung, welche vom 19. März bis zum 31. Mai 2021 dauerte (im Folgenden: «Konsultationsverfahren 2021»). Das EAZW erhielt Stellungnahmen von 15 kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen (AB), der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ) und dem Schweizerischen Verband der Zivilstandsbeamten (SVZ). Die Stellungnahmen sind auf der Internetseite des EAZW abrufbar. Die Anpassungen der Verordnungen treten gleichzeitig mit der oben erwähnten Revision des ZGB, deren Inkrafttreten durch den Beschluss des Bundesrates vom 17. November 2021 auf den 1. Juli 2022 festgelegt wurde (siehe die diesbezügliche Medienmitteilung) in Kraft.

Das Institut der **eingetragenen Partnerschaft** wird insoweit bestehen bleiben, als dass es den eingetragenen Partnerinnen und Partnern freisteht, die vor dem 1. Juli 2022 begründete eingetragene Partnerschaft weiterzuführen. Das PartG bleibt somit weiterhin in Kraft, um die noch bestehenden eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaften zu regeln (Bericht RK-N, Ziff. 4.4).

Im **Ausland begründete eingetragene Partnerschaften** sind als solche weiterhin nach Massgabe der Vorschriften des IPRG anzuerkennen. Der Begriff der eingetragenen Partnerschaft ist im IPRG weit gefasst und schliesst jede Art von Lebensgemeinschaft mit ein, die ein Zivilstandsverhältnis mit ähnlicher Wirkung wie die Ehe begründet («partenariat fort», siehe Bericht RN-N, Ziff. 2.3), das aber nicht als Ehe bezeichnet wird. Dabei kann es sich sowohl um Lebensgemeinschaften zwischen Personen gleichen Geschlechts als auch zwischen Personen unterschiedlichen Geschlechts handeln. Die im Ausland geschlossenen Ehen sind als Ehen und die im Ausland geschlossenen Partnerschaften als Partnerschaften anzuerkennen, unabhängig davon ob sie vor oder nach Inkrafttreten der ZGB-Revision eingegangen wurden (Bericht RK-N, Ziff. 5.3.1).

Das bisher in Artikel 26 PartG vorgesehene **Ehehindernis der eingetragenen Partnerschaft** wird aufgehoben und in Artikel 96 nZGB eingepflegt. Dabei wird präzisiert, dass das Ehehindernis nur dann besteht, wenn eine frühere Ehe oder eine mit einer Drittperson begründete eingetragene Partnerschaft noch besteht bzw. nicht für ungültig erklärt oder aufgelöst worden ist. Folglich können inskünftig zwei Personen, die nach Inkrafttreten der ZGB-Revision, d.h. nach dem 30. Juni 2022, im Ausland miteinander eine eingetragene Partnerschaft begründet haben, einander heiraten sofern die allgemeinen Voraussetzungen der Artikel 43 f. IPRG und des materiellen Schweizer Eherechts erfüllt sind, ohne vorgängig ihre eingetragene Partnerschaft auflösen zu müssen (Bericht RK-N, Ziff. 5.3.3 und 7.1, Kommentar zu Art. 96 E-ZGB).

Personen, die **vor Inkrafttreten der Revision** eine **eingetragene Partnerschaft begründet** haben, d.h. vor dem 1. Juli 2022, können jederzeit ihre bestehende Partnerschaft durch gemeinsame Erklärung gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten **in eine Ehe umwandeln** (Bericht RK-N, Ziff. 7.2, Kommentar zu Art. 1 E-PartG). Konkret muss das Zivilstandsamt vor der Umwandlung überprüfen, ob eine rechtsgültig begründete eingetragene Partnerschaft besteht. Handelt es sich um eine **vor dem 1. Juli 2022 im Ausland begründete Partnerschaft**, setzt die Umwandlung voraus, dass die Partnerschaft als gleichwertig anerkannt werden kann, das heisst, dass sie vergleichbare Rechtswirkungen entfaltet wie das Schweizerische Institut (siehe Bericht RK-N, Ziff. 7.2, Kommentar zu Art. 35 E-PartG). Die Umwandlungserklärung kann bei Wohnsitz im Ausland auch von der Vertretung der Schweiz entgegengenommen werden (Art. 5 Abs. 1 Bst. c<sup>bis</sup> nZStV). Dies bedingt jedoch, dass die eingetragene Partnerschaft zuvor im Schweizerischen Personenstandsregister eingetragen worden ist. Die Betroffenen haben dies entsprechend nachzuweisen. Auf Antrag kann die Umwandlungserklärung in der Schweiz (aber nicht gegenüber dem Personal der Schweizer Botschaften im Ausland) in Form einer Trauungszeremonie entgegengenommen werden, d.h. in Anwesenheit von zwei volljährigen und urteilsfähigen Zeuginnen oder Zeugen im Trauungslokal (Art. 35 Abs. 3 nPartG und Art. 75o nZStV). Es gilt zu beachten, dass wenn die Partnerinnen oder Partner anlässlich der Eintragung ihrer Partnerschaft entschieden haben, den Namen zu behalten (gemäss Art. 12a PartG oder der Übergangsbestimmung Art. 37a PartG), so können sie bei der Umwandlung keinen gemeinsamen Familiennamen bilden. Allerdings kann jede Ehegattin und jeder Ehegatte gemäss Artikel 30 ZGB eine Namensänderung beantragen (Bericht RK-N, Ziff. 4.3.2).

**Nach Inkrafttreten der Revision, d.h. nach dem 30. Juni 2022, im Ausland begründete gleich- oder verschiedengeschlechtliche eingetragene Partnerschaften** (Bericht RK-N, Ziff. 5.3.1) unterliegen nicht den Bestimmungen über die Umwandlungserklärung. Sie werden in Anwendung von Kapitel 3a IPRG, in welchem der Begriff «eingetragene Partnerschaft» weit fasst wird (Art. 65a IPRG), inskünftig in der Schweiz als eingetragene Partnerschaft anerkannt, sofern sie die Begründung einer Lebensgemeinschaft beinhalten, die ein Zivilstandsverhältnis mit ähnlicher Wirkung wie die Ehe begründet (sog. «starke Partnerschaft» aus personenstandsrechtlicher Sicht), aber **nicht als Ehe** bezeichnet wird. Die Anzeigepflicht der Partnerinnen und Partner richtet sich nach Artikel 39 der Zivilstandsverordnung (ZStV) soweit Schweizerinnen und Schweizer sowie ausländische Staatsangehörige, die zu Schweizerinnen oder Schweizern in einem familienrechtlichen Verhältnis stehen, betroffen sind. In diesen Fällen ist eine Nachbeurkundung gestützt auf Artikel 32 IPRG als eingetragene Partnerschaft zu verfügen. Die Entstehung eines allfälligen Kindesverhältnisses ist nach wie vor separat gestützt auf Art. 68 f. IPRG anzuknüpfen.

Ab Inkrafttreten der Revision, d.h. ab dem 1. Juli 2022, ist die **im Ausland gültig geschlossene Ehe gleichgeschlechtlicher Paare** als Ehe und nicht mehr als eingetragene Partnerschaft in der Schweiz nachzubeurkunden (Art. 45 Abs. 3 IPRG wird aufgehoben). Dieser Grundsatz gilt

unabhängig davon, ob die Eheschliessung vor oder nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen erfolgte. Wurde eine im Ausland geschlossene gleichgeschlechtliche Ehe in Anwendung des bisherigen Artikel 45 Absatz 3 IPRG bereits im Schweizer Personenstandsregister als eingetragene Partnerschaft nachbeurkundet, so können die betroffenen Paare unter Vorlage der ausländischen Eheschliessungsurkunde gemeinsam oder einzeln eine Aktualisierung ihres im Personenstandsregister beurkundeten Zivilstandes (statt „in eingetragener Partnerschaft“ neu „verheiratet“, Art. 8 Bst. f Ziff. 1 ZStV) und ihrer Beziehungsdaten (statt „eingetragene Partnerschaft“ neu „Eheverhältnis“, Art. 8 Bst. o Ziff. 1 ZStV) beantragen. Die Aktualisierung ist überdies vorzunehmen, wenn die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte anlässlich der Eintragung eines neuen Zivilstandsereignisses Kenntnis davon erhält, dass die bisherige Registrierung als eingetragene Partnerschaft nicht der im Ausland geschlossenen Ehe entspricht und ihr bzw. ihm die ausländische Eheschliessungsurkunde zumindest in Kopie vorliegt respektive von den Betroffenen beigebracht wurde (Art. 15 Abs. 2 i.V.m. 16 Abs. 1 Bst. c und Abs. 5 ZStV; Bericht RK-N, Ziff. 5.2.2). Im Anschluss an das Konsultationsverfahren 2021 wurde darauf verzichtet, einen neuen Artikel 99f ZStV zu schaffen (siehe unten), der insbesondere ein einheitliches Formular für gleichgeschlechtliche Paare eingeführt hätte, die vor dem 1. Juli 2022 im Ausland geheiratet haben, in Infostar (gemäss dem damals geltenden Art. 45 Abs. 3 IPRG) als eingetragene Partnerinnen oder Partner eingetragen sind und die die Aktualisierung ihres Zivilstandes und der Eintragung der Ehe beantragen möchten. Dafür sind nun die allgemeinen Bestimmungen anwendbar. Gemäss Artikel 32 IPRG können die betroffenen Personen die Aktualisierung des Eintrags verlangen, indem sie ein Gesuch an die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde (Art. 22 ZStV) richten, das den Formen und Anforderungen des Verwaltungsverfahrensrechts des betreffenden Kantons entspricht. Das Gesuch kann unter den Voraussetzungen von Artikel 89 Absatz 4 ZStV auch in elektronischer Form eingereicht werden. Es sei darauf hingewiesen, dass es den Kantonen freisteht, den interessierten Personen eine (freiwillige) Vorlage für das Gesuch (in Form eines Formulars oder in anderer Form) zur Verfügung zu stellen.

Die ZGB-Revision sieht überdies die **Vermutung der Elternschaft der Ehefrau der Mutter** des Kindes vor, wenn das Kind nach den Bestimmungen des FMedG durch eine Samenspende gezeugt worden ist (Art. 255a nZGB). Das verfassungsmässige Recht des Kindes auf Kenntnis der Daten über seine Abstammung (Art. 119 Abs. 2 Bst. g BV) wird durch die im FMedG vorgeschriebene ärztliche Dokumentationspflicht (Art. 24 FMedG) sowie durch die Führung der Samenspenderdaten im Spenderdatenregister (Art. 15 ff. der Fortpflanzungsmedizinverordnung; FMedV) sichergestellt.

Zudem wird Artikel 9g des Schlusstitels nZGB dahingehend ergänzt, dass Ehepaare, die dies wünschen, auf **Dokumenten, Urkunden und Formularen** als Ehemann und Ehefrau beziehungsweise als Vater und Mutter in Bezug auf ihre Kinder aufgeführt werden (Art. 9g Abs. 4 SchlIT nZGB). Die revidierten Bestimmungen im ZGB und im IPRG betreffend Eheschliessung sind geschlechtsneutral formuliert (Bericht RK-N, Ziff. 6.4). Dies wurde in der Revision der ZStV und ZStGV entsprechend berücksichtigt.

Die Umsetzung der ZGB-Revision bedarf im Bereich der Beurkundung des Personenstandes (Art. 39 ZGB) einer **Anpassung der Ausführungsbestimmungen** (Art. 48 ZGB). In der **ZStV** und der **ZStGV** wird insbesondere der Anwendungsbereich von allen rechtlichen Bestimmungen, die an den Bestand einer Ehe anknüpfen, auf gleichgeschlechtliche Ehepaare erweitert (Bericht RK-N, Ziff. 4.2). Dies umfasst alle Wirkungen der Ehe sowie weitere damit verbundenen Rechte insbesondere in den Bereichen Bürgerrecht, gemeinschaftliche Adoption und Fortpflanzungsmedizin (Bericht RK-N, Ziff. 4.2 bis 4.2.3.1, Ziff. 6.1). Die revidierten Bestimmungen zur Eheschliessung im ZGB und IPRG werden inskünftig **geschlechtsneutral**

formuliert. In der französischen Version wird „mari et femme“ in Artikel 163 Absatz 1 nZGB durch „époux“ ersetzt; in der deutschen Version „einer der Verlobten“ sowie „die Braut oder der Bräutigam“ in den Artikeln 92 und 97a nZGB durch „eine oder einer der Verlobten“. Diese Änderungen wurden auch in der Revision der ZStV und der ZStGV entsprechend berücksichtigt. Ansonsten stellt sich die Frage der geschlechtsneutralen Formulierung in der französischen und italienischen Fassung nicht im gleichen Ausmass wie in der deutschen, da diese Sprachen den Gebrauch des generischen Maskulinums zulassen (Bericht RK-N, Ziff. 6.4, Ziff. 7.1, Kommentar zu Art. 92, 97a, 98 Abs. 1, 102 Abs. 2, 160 Abs. 2 und 3 und 163 Abs. 1). Gleichzeitig werden verschiedene Bestimmungen der ZStV und der ZStGV, welche Regelungen zur eingetragenen Partnerschaft beinhalten, nicht revidiert (insbesondere Art. 5 Abs. 2, 7 Abs. 2 Bst. q und r, 13a, 16 Abs. 8, 18 Abs. 1 Bst. f, 23 Abs. 3 und 5, 24 Abs. 2 Bst. a, 40 Abs. 1 Bst. l und m, 34a Abs. 1 Bst. b, 44a Abs. 2 Bst. c, 46 Abs. 1bis, 89 Abs. 3 Bst. b, der Titel des Abschnitts 2 sowie der Anhang Ziff. 15.1 ZStV und Anhang 1, Ziff. 1.2 ZStGV). Dies, weil vor der Revision eingegangene eingetragene Partnerschaften, die nicht in eine Ehe umgewandelt werden (Art. 35 nPartG, Art. 75n f. nZStV) sowie nach Inkrafttreten der Revision im Ausland begründete eingetragene Partnerschaften bis zu ihrer Auflösung respektive Feststellung der Ungültigkeit (Art. 9 ff., 29 ff. PartG) Bestand haben und im Personenstandsregister beurkundet und fortgeführt werden. So bleiben insbesondere Artikel 12a und 30a PartG unverändert in Kraft. Bei den nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Revision im Ausland begründeten eingetragenen Partnerschaften können die Partnerinnen oder Partner mittels Unterstellung unter das Schweizer Heimatrecht erklären, dass sie den Ledignamen der einen Partnerin oder des einen Partners als gemeinsamen Namen tragen wollen, wie auch die künftigen Eheleute (entsprechend einer Forderung von Teilnehmenden der schriftlichen Anhörung werden Art. 12 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 1 Bst. c nZStV entsprechend präzisiert). Ausserdem kann die Person, die ihren Namen bei der Eintragung der Partnerschaft geändert hat, nach deren Auflösung jederzeit erklären, dass sie wieder ihren Ledignamen tragen will (Art. 30a PartG i.V.m. Art. 13a ZStV; siehe auch Bericht RK-N, Kommentar zu Art. 12a PartG).

Die **Vermutung der Elternschaft der Ehefrau der Mutter** kommt zur Anwendung, wenn das Kind nach den Bestimmungen des FMedG durch eine Samenspende gezeugt worden ist (Art. 255a nZGB). Dies ist von den Zivilstandsbehörden bei der Anmeldung der Geburt von Amtes wegen durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu überprüfen (Art. 35 Abs. 7 nFMedV). Ansonsten lässt sich diese Elternschaftsvermutung anlässlich der Beurkundung einer Geburtsmeldung nicht berücksichtigen. Da gemäss FMedG eine Anfechtung des auf diese Weise gezeugten Kindes durch die Ehefrau der Mutter nicht möglich ist, ist keine Mitteilung an die Kinderschutzbehörde vorzusehen (Art. 50 ZStV; siehe auch Art. 16 Abs. 3, 23 Abs. 1 und 24 Abs. 3 FMedG).

Im Personenstandsregister wird hinsichtlich der erforderlichen **technischen Anpassungen** im Hinblick auf die Umsetzung der neuen rechtlichen Bestimmungen „Ehe für alle“ vorab eine Übergangslösung in Bezug auf die Eheschliessung durch Personen gleichen Geschlechts generiert. Auch die Ausstellung von diversen Zivilstandsurkunden kann derzeit noch nicht in allen Fällen direkt aus dem Personenstandsregister erfolgen. Die vollständige technische Umsetzung kann aus bekannten Gründen („Systemfreeze“) erst im Rahmen des Informatikprojekts Infostar NG (Neue Generation) vorgenommen werden. Das Eidgenössische Amt für Zivilstandswesen (EAZW) wird zur Übergangslösung die notwendigen Weisungen und Formulare erlassen (Art. 6 und 84 ZStV). Das Bundesamt für Justiz (BJ) wird zudem die Ratifikationsurkunde betreffend das Übereinkommen der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (CIEC) Nr. 34 über die Ausstellung mehrsprachiger, codierter Auszüge und Bescheinigungen aus Personenstandsregistern hinterlegen (zu zugewiesene SR-Nummer ist 0.211.112.113; gemäss der Änderung vom 01.07.2017 gibt Art. 84 Abs. 5 ZStV dem BJ entsprechend der in Art. 48a

Abs. 1 RVOG vorgesehenen Delegation der Zuständigkeit die Befugnis, völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite im Bereich des Austauschs und der Beschaffung von Personenstandsdaten selbständig abzuschliessen. Gemäss der Vorarbeiten zu dieser Revision der ZStV erfasst diese Befugnis insbesondere die Übereinkommen der CIEC Nr. 33 und 34); der Text dieser Übereinkommen ist über die Website der CIEC verfügbar, [www.ciec1.org](http://www.ciec1.org)). Das Übereinkommen Nr. 34 wurde bereits von der Schweiz, von Frankreich und Spanien unterzeichnet und von Deutschland sowie Belgien ratifiziert. Es führt geschlechtsneutrale Formulare für die Geburt, die Anerkennung, die Eheschliessung, die eingetragene Partnerschaft und den Tod ein und ersetzt das Übereinkommen der CIEC Nr. 16 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Zivilstandsregistern (SR 0.211.112.112), welches am 8. September 1976 in Wien unterzeichnet worden ist und dessen Formulare nicht geeignet sind für für Eheleute oder Eltern desselben Geschlechts. Gemäss Artikel 12 des Übereinkommens Nr. 34 tritt diese am ersten Tag des vierten Monats nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde durch das BJ in Kraft; seine Anwendbarkeit wird auf den 1. Juli 2022 festgelegt, sodass die Verwendung der neuen Formulare mit dem Inkrafttreten der Änderung «Ehe für alle» zusammenfällt.

Aufgrund der Ergebnisse des Konsultationsverfahrens 2021 wird zum jetzigen Zeitpunkt auf eine Anpassung von Artikel 8 Buchstabe f Ziffer 1 ZStV und die Schaffung einer Übergangsbestimmung in Artikel 99f E-ZStV verzichtet (siehe auch oben). Die Zivilstände und insbesondere der Zivilstand von Partnerinnen oder Partner, deren Partnerin oder dessen Partner verstorben ist, werden gegebenenfalls im Rahmen der Einführung von Infostar NG überprüft (siehe die Antworten des Bundesrates auf die Frage 21.7890 «Zivilstand 'durch Tod aufgelöste Partnerschaft'» und zuvor auf die Interpellation 11.4099, das Postulat 12.3058 und die Frage 20.5247).

# Zivilstandsverordnung (ZStV)

## 1. Ingress

*gestützt auf die Artikel 40, 43a, 44 Absatz 2, 45a Absatz 3, 48 und 103 sowie Schlusstitel Artikel 6a Absatz 1 und 9g Absatz 4 des Zivilgesetzbuches (ZGB) sowie Artikel 35 Absatz 4 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004 (PartG),*

Eingetragene Partnerschaften werden in der Schweiz ab Inkrafttreten der ZGB-Revision nicht mehr begründet werden können, wohingegen die Umwandlung bestehender Partnerschaften in eine Ehe möglich sein wird (vgl. Art. 1, 35, 35a nPartG). Infolge Aufhebung von Artikel 8 PartG wird die Rechtsgrundlage für den Erlass von Ausführungsbestimmungen entsprechend angepasst (Art. 35 Abs. 4 nPartG).

## 2. Art. 1a Amtssitz und Amtsräume

*Art. 1a Abs. 3 und 4*

<sup>3</sup> *In jedem Zivilstandskreis wird mindestens ein Trauungslokal bezeichnet, das für die Durchführung von Trauungen und zeremoniellen Umwandlungen der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe kostenfrei zur Verfügung steht.*

<sup>4</sup> *Die Benutzung anderer Lokale für die Durchführung von Trauungen und zeremoniellen Umwandlungen der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe unterliegt der Bewilligung der Aufsichtsbehörde; vorbehalten bleiben die Fälle nach Artikel 70 Absatz 2.*

*Art. 1a Abs. 3*

Mit Inkrafttreten der ZGB-Revision werden in der Schweiz keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr begründet werden können. Gestützt auf Artikel 35 Absatz 3 nPartG ist die Umwandlungserklärung auf Antrag im Trauungslokal entgegenzunehmen.

Analog der Eheschliessung gemäss Artikel 101 Absatz 1 ZGB ist inskünftig anstelle von «Amtsraum» der Begriff «Trauungslokal» zu verwenden. Beim Trauungslokal muss es sich (wie bisher beim Amtsraum) um einen Raum in einem Gebäude handeln. Der Gebrauch des Trauungslokals muss die Öffentlichkeit der Zeremonie gewährleisten und der Würde und Feierlichkeit des Anlasses angemessene Rechnung tragen. Dieses Trauungslokal ist auch für die Entgegennahme von Erklärungen zur Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe kostenfrei zur Verfügung zu stellen (Art. 35 Abs. 3 nPartG und Bericht RK-N, Ziff. 7.2).

*Art. 1a Abs. 4*

Mit Inkrafttreten der ZGB-Revision werden in der Schweiz keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr begründet werden können. Demgegenüber ist die Möglichkeit der Erklärung der Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe gemäss Artikel 35 Absatz 3 nPartG vorzusehen. Aufgrund der Streichung von Artikel 75i Absatz 2 ZStV ist der Verweis auf diese Bestimmung hinfällig. Die Anforderungen an andere Lokale sind identisch mit denjenigen des Trauungslokals gemäss Erläuterungen zu Artikel 1a Absatz 3 nZStV. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass zusätzlich sicherzustellen ist, dass die Benutzung des Lokals nicht an weitere Bedingungen geknüpft wird (z.B. Catering-Dienstleistungen).

### 3. Art. 5 Vertretungen der Schweiz im Ausland

*Art. 5 Abs. 1 Bst. c und c<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Die Vertretungen der Schweiz im Ausland haben im Zivilstandswesen insbesondere folgende Aufgaben:

*c. Entgegennahme und Übermittlung von Gesuchen und Erklärungen für die Eheschliessung (Art. 63 Abs. 2 und 65 Abs. 1) in der Schweiz sowie für die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen im Hinblick auf die Eheschliessung im Ausland (Art. 75) und Anhörung der Verlobten (Art. 74a Abs. 2);*

*c<sup>bis</sup>. Entgegennahme und Übermittlung von Erklärungen über die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe (Art. 75n);*

*Art. 5 Abs. 1 Bst. c*

Schweizerische Vertretungen im Ausland übernehmen Aufgaben zur Unterstützung der schweizerischen Zivilstandsämter, insbesondere im Ehevorbereitungsverfahren. Da die Begründung von eingetragenen Partnerschaften in der Schweiz in Zukunft nicht mehr möglich sein wird, entfallen auch die diesbezüglichen Aufgaben der Vertretungen. Diese sind zu streichen.

Inskünftig ist ein im Ausland erforderliches Ehefähigkeitszeugnis auch für gleichgeschlechtliche Verlobte, von denen mindestens eine oder einer Schweizer Bürger oder Bürgerin ist, auszustellen. Zuständigkeit und Verfahren richten sich gemäss Artikel 75 Absatz 2 nZStV sinngemäss nach den Vorschriften über das Vorbereitungsverfahren für eine Eheschliessung in der Schweiz (Art. 62–67, 69 und 74a). Es rechtfertigt sich daher, die Ausführungen zum Ehefähigkeitszeugnis direkt in Verbindung mit der Entgegennahme und Übermittlung von Gesuchen und Erklärungen für die Eheschliessung in der Schweiz zu regeln (keine Änderung der bisherigen Anwendung). Das Ehefähigkeitszeugnis kann ohne Weiteres gemäss dem Musterformular des Übereinkommens der CIEC Nr. 20 über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen (SR 0.211.112.15) ausgestellt werden, das bereits die Berücksichtigung gleichgeschlechtlicher Verlobter ermöglicht.

*Art. 5 Abs. 1 Bst. c<sup>bis</sup>*

Vor Inkrafttreten der Revision, d.h. vor dem 1. Juli 2022, begründete eingetragene Partnerschaften (gleich- oder verschiedengeschlechtlich) können mittels Erklärung in eine Ehe umgewandelt werden. Eingetragene Partner und Partnerinnen haben die Möglichkeit, diese Erklärung gegenüber dem Zivilstandsamt ihrer Wahl abzugeben. Die schweizerischen Vertretungen sind bei Wohnsitz der Betroffenen im Ausland ebenfalls befugt, solche Umwandlungserklärungen auf dem vom EAZW festgelegten Formular (Art. 6 ZStV) entgegenzunehmen. Dies bedingt jedoch, dass die eingetragene Partnerschaft zuvor im Schweizerischen Personenstandsregister nachbeurkundet worden ist. Die Betroffenen haben dies entsprechend nachzuweisen. Ohne entsprechenden Nachweis der Eintragung der eingetragenen Partnerschaft im Personenstandsregister ist die Erklärung nicht entgegenzunehmen.

Die von der Vertretung der Schweiz entgegengenommenen Erklärungen sind anschliessend vom zuständigen Zivilstandsamt zu beurkunden (vgl. Art. 21 Abs. 2 nZStV i.V.m. Art. 23 ZStV). Es ist zu beachten, dass Umwandlungserklärungen von der Vertretung nicht in Form einer Zeremonie (Art. 35 Abs. 3 nPartG i.V.m. Art. 75o nZStV) entgegengenommen werden können. Dafür haben sich die Betroffenen an ein Zivilstandsamt in der Schweiz zu wenden.

Die Form der Erklärung richtet sich nach Artikel 75n nZStV.

#### **4. Art. 7 Personenstand**

*Art. 7 Abs. 2 Bst. p*

*Aufgehoben*

Die Vorbereitung der Eintragung einer Partnerschaft muss mit der Aufhebung der Artikel 3–8 nPartG nicht mehr aufgeführt werden.

#### **5. Art. 12 Namensklärung vor der Trauung**

*Art. 12 Abs. 1–3*

<sup>1</sup> *Die Verlobten geben gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten, die oder der das Vorbereitungsverfahren zur Eheschliessung durchführt oder die Trauung vornimmt, die Erklärung nach Artikel 160 Absatz 2 oder 3 ZGB ab.*

<sup>2</sup> *Bei Trauung im Ausland kann die Erklärung der Vertretung der Schweiz oder dem Zivilstandsamt des Heimatortes oder des schweizerischen Wohnortes einer oder eines der Verlobten abgegeben werden. Diese Bestimmung gilt sinngemäss für im Ausland begründete eingetragene Partnerschaften.*

<sup>3</sup> *Die Unterschriften werden beglaubigt.*

In der deutschen Fassung wird die Formulierung «die Brautleute» an die im revidierten ZGB verwendete geschlechtsneutrale Terminologie „die Verlobten“ angepasst, welche gleichzeitig auch Paare gleichen Geschlechts umfasst (siehe einleitende Bemerkungen oben und Art. 97a und Art. 98 Abs. 1 nZGB). Die Erklärung muss von beiden Verlobten abgegeben werden. Es genügt nach Artikel 160 Absatz 2 oder 3 ZGB nicht, wenn nur eine oder einer der Verlobten die Erklärung abgibt. Entsprechend dem von mehreren Teilnehmenden im Konsultationsverfahren 2021 geäusserten Wunsch wird präzisiert, dass diese Bestimmung sinngemäss auf im Ausland begründete eingetragene Partnerschaften anwendbar ist (siehe Erläuterungen zu Art. 12a).

Absatz 3 ist an die Formulierung der Bestimmungen der Abgabe von Namensklärungen (Art. 13 Abs. 2, 13a Abs. 2, 14a Abs. 2) anzupassen, damit er den beurkundungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Beglaubigung der Unterschriften entspricht. Die Unterschriften werden systematisch beglaubigt, unabhängig davon, ob die Erklärung über den Namen im Rahmen des Vorbereitungsverfahrens abgegeben wurde oder nicht.

#### **6. Art. 12a Namensklärung vor der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft**

*Art. 12a*

*Aufgehoben*

Eine solche Erklärung kann in Zukunft nicht mehr abgegeben werden, da das PartG nur noch die Wirkungen, die Auflösung und die Umwandlung einer vor Inkrafttreten der ZGB-Revision begründeten eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe regelt (Art. 1 nPartG).

Personen gleichen oder verschiedenen Geschlechts, die nach Inkrafttreten dieser Revision im Ausland eine eingetragene Partnerschaft begründen, können in analoger Anwendung von Artikel 160 Absatz 2 nZGB erklären, einen gemeinsamen Namen tragen zu wollen. Entsprechend dem Wunsch der am Konsultationsverfahren 2021 Teilnehmenden wird Artikel 12 ergänzt (siehe Erläuterungen zu dieser Bestimmung).

## **7. Art. 14 Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht**

*Art. 14 Abs. 3*

<sup>3</sup> *Wenn eine Schweizerin oder ein Schweizer die Namensklärung nach Artikel 12, 13, 13a, 14a, 37 Absatz 2 oder 3 oder Artikel 37a Absatz 3 oder 4 abgibt, so gilt dies als Erklärung, den Namen dem Heimatrecht unterstellen zu wollen.*

Die Auflistung von Artikel 12a wird gestrichen (siehe Erläuterungen zu Art. 12a nZStV). Die Auflistung von Artikel 13a wird beibehalten, da ein Partner oder eine Partnerin, der oder die bei der Eintragung der Partnerschaft den Namen geändert hat, weiterhin gestützt auf Artikel 30a PartG und Artikel 13a ZStV erklären kann, wieder ihren Ledignamen tragen zu wollen.

## **8. Art. 18 Unterschrift**

*Art. 18 Abs. 1 Bst. c, d, o und p*

<sup>1</sup> *Eigenhändig und in Gegenwart der Person, die für die Entgegennahme oder Beurkundung zuständig ist, sind zu unterschreiben die:*

*c. Namensklärung vor der Trauung oder vor der Eintragung der Partnerschaft im Ausland (Art. 12 Abs. 3);*

*d. Aufgehoben*

*o. Erklärung über die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe (Art. 75n Abs. 4 und 75o Abs. 1 Bst. c);*

*p. Aufgehoben*

*Art. 18 Abs. 1 Bst. c*

Siehe Erläuterungen zu Art. 12 Abs. 3 nZStV.

*Art. 18 Abs. 1 Bst. d*

Eine solche Erklärung kann in Zukunft nicht mehr abgegeben werden, da das PartG nur noch die Wirkungen, die Auflösung und die Umwandlung einer vor Inkrafttreten der ZGB-Revision begründeten eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe regelt (Art. 1 nPartG). Diese Bestimmungen sind ersatzlos zu streichen. Es ist jedoch möglich, dass im Ausland Partnerschaften eingetragen werden. In diesem Fall ist eine Namensklärung analog zur Ehe möglich (vgl. Art. 18 Abs. 1 Bst. c nZStV). Siehe auch Erläuterungen zu Art. 12, 12a und 14 Abs. 3, 75a-m nZStV.

*Art. 18 Abs. 1 Bst. o*

Eingetragene Partnerschaften können in der Schweiz inskünftig nicht mehr begründet werden. Inskünftig können vor der Inkraftsetzung der ZGB-Revision, d.h. vor dem 1. Juli 2022, begründete

eingetragene Partnerschaften mittels Erklärung in eine Ehe umgewandelt werden (vgl. Art. 1, 35 bPartG). Die Unterschriften auf der Erklärung müssen nach Artikel 18 Absatz 1 nZStV erfolgen und beglaubigt werden (Art. 18a ZStV).

*Art. 18 Abs. 1 Bst. p*

Eine solche Erklärung kann in Zukunft nicht mehr abgegeben werden, da das PartG nur noch die Wirkungen, die Auflösung und die Umwandlung einer vor Inkrafttreten der ZGB-Revision, d.h. vor dem 1. Juli 2022, begründeten eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe regelt (Art. 1 nPartG). Diese Bestimmungen sind ersatzlos zu streichen. Siehe auch Erläuterungen zu Art. 12a und 14 Abs. 3, 75a-m nZStV.

## **9. Art. 21 Trauungen und Erklärungen**

*Art. 21 Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> *Die Trauung und die Erklärungen über die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe, über die Anerkennung eines Kindes, über die Namensführung sowie über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts werden vom Zivilstandsamt beurkundet, das die Amtshandlung durchgeführt hat.*

<sup>2</sup> *Die Zuständigkeit für die Beurkundung der Erklärungen, die von einer Vertretung der Schweiz im Ausland entgegengenommen wurden, richtet sich sinngemäss nach Artikel 23.*

*Art. 21 Abs. 1*

Eingetragene Partnerschaften werden in der Schweiz inskünftig nicht mehr begründet werden können, wohingegen eine Umwandlung bestehender eingetragener Partnerschaften in eine Ehe vorzusehen ist (vgl. Art. 1, 35, 35a nPartG). Die Bestimmung wird entsprechend angepasst.

*Art. 21 Abs. 2*

Diese Bestimmung wird neu allgemein gehalten, so dass alle Erklärungen, die die bei Schweizer Vertretungen im Ausland entgegengenommen werden, abgedeckt sind (auch die neu hinzukommenden, vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. c<sup>bis</sup> und 75n Abs. 2 nZStV).

## **10. Art. 35 Zuständige Behörde, Form und Frist der Meldung**

*Art. 35 Abs. 7*

<sup>7</sup> *Ist die Mutter im Zeitpunkt der Geburt mit einer Frau verheiratet und wurde das Kind nach den Bestimmungen des Fortpflanzungsmedizingesetzes vom 18. Dezember 1998 (FMedG) durch eine Samenspende gezeugt, so ist in den Fällen, in denen eine in Artikel 34 Buchstabe b<sup>bis</sup> aufgeführte Person die Geburt meldet, stets eine ärztliche Bestätigung über die Zeugung durch eine Samenspende gemäss FMedG beizubringen.*

Artikel 35 Absatz 7 wird neu eingefügt. Die Elternschaftsvermutung nach Artikel 255a nZGB kann nur berücksichtigt werden, wenn dokumentiert und nachgewiesen ist, dass das Kind nach den Bestimmungen des Fortpflanzungsmedizingesetzes (FMedG) durch eine Samenspende gezeugt worden ist (Art. 23 Abs. 1 nFMedG). Das Vorliegen dieser Vermutung wird von den Zivilstandsämtern von Amtes wegen überprüft und erfordert die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung. Um die Fragen, die im Rahmen des Konsultationsverfahrens 2021 aufgekommen sind, zu beantworten, wird klargestellt, dass es keine Vermutung der Elternschaft der Ehefrau der Mutter gibt, wenn das Kind durch eine private Samenspende oder durch eine Samenspende im

Ausland gezeugt worden ist (siehe auch das Votum von Andrea Caroni anlässlich der Wintersession am 01.12.2020, AB 2020 S 1113).

Erfolgt die Geburtsmeldung gemäss Artikel 34 Buchstabe a oder b, so ist auf der Geburtsmeldung (siehe Musterformular „Geburtsmeldung“) durch die meldepflichtige Einrichtung oder Person zu dokumentieren und mittels Unterschrift zu bestätigen, dass das Kind durch eine Samenspende gemäss FMedG gezeugt wurde (Voraussetzung für Anwendbarkeit von Art. 255a nZGB). Das vom EAZW dazu zur Verfügung gestellte Musterformular „Geburtsmeldung“ sieht die Möglichkeit vor, diese Angaben ordnungsgemäss zu melden.

Wenn die Geburt ausserhalb einer medizinischen Einrichtung stattgefunden hat, muss der Geburtsmeldung zusätzlich eine ärztliche Bestätigung über die Zeugung durch eine Samenspende gemäss FMedG beigefügt werden, damit die Elternschaftsvermutung nach Artikel 255a nZGB greift und anlässlich der Geburtsbeurkundung im Personenstandsregister beurkundet werden kann.

Wird die ärztliche Bestätigung, wonach das Kind durch eine Samenspende gemäss FMedG gezeugt worden ist, erst nach der Geburtsmeldung und deren Beurkundung dem Zivilstandsamt vorgelegt, so ist die Entstehung des Kindesverhältnisses zur Ehefrau der Mutter nachträglich zu beurkunden. Das Zivilstandsamt nimmt die Ergänzung der Elternschaft der Ehefrau gemäss Artikel 15a Absatz 6 ZStV vor. Es ist zu beachten, dass das Zivilstandsamt die Mitwirkung der betroffenen Personen verlangen kann (Art. 16 Abs. 5 ZStV).

## **11. Art. 51 An das Staatssekretariat für Migration**

*Art. 51 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2*

<sup>1</sup> *Das für die Beurkundung zuständige Zivilstandsamt meldet dem Staatssekretariat für Migration folgende Zivilstandsereignisse und Änderungen von Personenstandsdaten, die eine schutzbedürftige, eine asylsuchende, eine abgewiesene asylsuchende oder eine vorläufig aufgenommene Person oder einen vorläufig aufgenommenen Flüchtling oder einen Flüchtling mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung betreffen:*

*c. Eheschliessungen, eingetragene Partnerschaften und deren Umwandlungen in eine Ehe sowie Auflösungen von Ehen und eingetragenen Partnerschaften;*

<sup>2</sup> *Das für die Vorbereitung der Eheschliessung zuständige Zivilstandsamt nimmt zudem die Mitteilungen nach den Artikeln 67 Absatz 5, 74a Absätze 6 Buchstaben b und c sowie 7 vor.*

*Art. 51 Abs. 1 Bst. c*

Diese Bestimmung ist anzupassen. Es können in der Schweiz inskünftig zwar keine eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaften mehr begründet werden, eine im Ausland begründete und in der Schweiz nachbeurkundete eingetragene Partnerschaft (gleich- oder verschiedengeschlechtlich), ist dem SEM jedoch weiterhin zu melden. Überdies ist die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe zu melden. Bei dieser Gelegenheit ist anstelle des Begriffes «Trauung», welcher primär die Zeremonie der Eheschliessung betrifft, der übergeordnete Begriff «Eheschliessung» zu verwenden. Ausserdem ist inskünftig auch die Auflösung der Ehe sowie der eingetragenen Partnerschaft dem SEM mitzuteilen, soweit Personen nach Absatz 1 betroffen sind und eine Beurkundung deren Eheauflösung oder Partnerschaftsauflösung im Personenstandsregister erfolgt (Art. 15a ZStV). Dies ermöglicht es dem SEM die mit einer Eheauflösung verbundenen Aufenthaltsrechte zeitnah einer Überprüfung zu unterziehen.

*Art. 51 Abs. 2*

Die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft wird in der Schweiz inskünftig nicht mehr möglich sein. Die bisherigen Artikel 75a–75m ZStV werden vollumfänglich aufgehoben. Der Verweis auf die Artikel 75f und 75m ZStV ist daher zu streichen. Siehe dazu auch die Erläuterungen zu Artikel 75a ff. nZStV.

**12. Art. 62 Zuständigkeit***Art. 62 Abs. 1 Bst. a*

<sup>1</sup> *Zuständig für die Durchführung des Vorbereitungsverfahrens ist:*

*a. das Zivilstandsamt des schweizerischen Wohnsitzes einer oder eines der Verlobten;*

In der deutschen Fassung wird die Formulierung «der Braut oder des Bräutigams» an die im nZGB verwendete geschlechtsneutrale Formulierung «einer oder eines der Verlobten» angepasst, welche gleichzeitig auch Paare gleichen Geschlechts umfasst (siehe einleitende Bemerkungen oben und Art. 97a und 98 Abs. 1 nZGB).

**13. Art. 64 Dokumente***Art. 64 Abs. 1 Bst. b*

<sup>1</sup> *Die Verlobten legen dem Gesuch folgende Dokumente bei:*

*b. Dokumente über Geburt, Geschlecht, Namen, Abstammung, Zivilstand (Verlobte, die verheiratet gewesen sind oder in eingetragener Partnerschaft mit einer Drittperson gelebt haben: Datum der Eheauflösung oder der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft) sowie Heimort und Staatsangehörigkeit, wenn die Angaben über den aktuellen Personenstand noch nicht beurkundet worden sind oder wenn die abrufbaren Daten nicht richtig, nicht vollständig oder nicht auf dem neusten Stand sind;*

Eine vorbestehende Ehe oder mit einer Drittperson eingegangene eingetragene Partnerschaft stellt ein Ehehindernis dar. Die Auflösung einer solchen Ehe oder eingetragenen Partnerschaft ist somit nachzuweisen. Die vorliegende Bestimmung ist folglich mit dem Zusatz „mit einer Drittperson“ zu ergänzen.

Haben zwei Personen nach Inkrafttreten der ZGB-Revision, d.h. nach dem 30. Juni 2022, im Ausland eine eingetragene Partnerschaft begründet (verschieden- oder gleichgeschlechtliches Paar), können sie ihre Partnerschaft nicht in eine Ehe umwandeln (analog Art. 1 und 35 nPartG und 75n f. nZStV). Sie können jedoch eine Ehe nach dem ordentlichen Verfahren eingehen, ohne vorgängig ihre Partnerschaft auflösen zu müssen (vgl. Art. 96 nZGB und die entsprechenden Kommentare des Berichts RK-N, sowie Erläuterungen zu Art. 75n Abs. 1 nZStV).

**14. Art. 65 Erklärungen***Art. 65 Abs. 1 Bst. c und d*

<sup>1</sup> *Die Verlobten erklären vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten, dass:*

*c. Betrifft nur den französischen Text.*

*d. sie keine bestehende Ehe oder eingetragene Partnerschaft mit einer Drittperson verschwiegen haben.*

*Art. 65 Abs. 1 Bst. c*

In Buchstabe c ist die französische und italienische Fassung sprachlich anzupassen (« ni frère et soeur, ou frères ou soeurs germains»), um den Situationen der Verwandtschaft nach der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare Rechnung zu tragen (Geschwister und Halbgeschwister sind in der deutschen Sprache im Gegensatz zu f/i geschlechtsneutral). Siehe auch Erläuterungen zu Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe b nZStV.

*Art. 65 Abs. 1 Bst. d*

In Buchstabe d ist «mit einer Drittperson» zu ergänzen, da eine vorbestehende eingetragene Partnerschaft mit einer Drittperson ein Ehehindernis darstellt. Siehe Erläuterungen zu Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe b nZStV.

## **15. Art. 66 Prüfung des Gesuchs**

*Art. 66 Abs. 2 Bst. d*

<sup>2</sup> *Zusätzlich prüft es, ob:*

*d. keine Ehehindernisse vorliegen (Art. 95 und 96 ZGB);*

Aufgrund der Aufhebung von Artikel 26 nPartG wird der Verweis gestrichen.

Nach Artikel 96 nZGB muss eine frühere Ehe oder eine mit einer Drittperson begründete eingetragene Partnerschaft für ungültig erklärt oder aufgelöst worden sein.

Siehe auch die Erläuterungen zu den Artikeln 64 Absatz 1 Buchstabe b und 65 Absatz 1 Buchstabe c und d nZStV.

## **16. Art. 67 Abschluss des Vorbereitungsverfahrens**

*Art. 67 Abs. 2*

<sup>2</sup> *Sind die Voraussetzungen nach Artikel 66 Absatz 2 erfüllt, so eröffnet das Zivilstandsamt den Verlobten den Entscheid, dass die Trauung stattfinden kann. Es vereinbart die Einzelheiten des Vollzugs oder verweist die Verlobten an das Zivilstandsamt, das diese für die Trauung gewählt haben. Wenn diese sofort nach Abschluss des Vorbereitungsverfahrens stattfindet, so erfolgt die Mitteilung mündlich.*

Gemäss dem im Konsultationsverfahren mehrfach geäusserten Wunsch wird Artikel 70 Absatz 3 ZStV beibehalten und es wird in Artikel 67 Absatz 2 ZStV präzisiert, dass der Abschluss des Vorbereitungsverfahrens mündlich erfolgt, wenn die Trauung sofort stattfindet.

## **17. Art. 71 Form der Trauung**

*Art. 71 Abs. 2*

<sup>2</sup> *Die Trauung wird vollzogen, indem die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte an die Verlobten einzeln die Frage richtet:*

*«N. N., ich richte an Sie die Frage: Wollen Sie mit M. M. die Ehe eingehen?»*

*«M. M., ich richte an Sie die Frage: Wollen Sie mit N. N. die Ehe eingehen?»*

Es erscheint sinnvoll, den Wortlaut von Absatz 2 anzupassen. Auf Französisch und Italienisch kann die derzeitige Formulierung nur an ein verschiedengeschlechtliches Paar gerichtet werden.

In der deutschen Fassung wird dagegen lediglich die Formulierung «an die Braut und den Bräutigam" durch die im nZGB verwendete geschlechtsneutrale Formulierung «an die Verlobten" angepasst, welche nun auch Paare gleichen Geschlechts umfasst (siehe einleitende Bemerkungen oben und Art. 102 Abs. 2 nZGB).

## **18. Art. 75**

*Art. 75 Abs. 2*

<sup>2</sup> *Zuständigkeit und Verfahren richten sich sinngemäss nach den Vorschriften über das Vorbereitungsverfahren für eine Eheschliessung in der Schweiz (Art. 62–67, 69 und 74a). Besteht kein Wohnsitz in der Schweiz, so ist das Zivilstandsamt des Heimatortes einer oder eines der Verlobten zuständig.*

In der deutschen Fassung wird die Formulierung «der Braut und des Bräutigams" durch die im nZGB verwendete geschlechtsneutrale Formulierung «einer oder eines der Verlobten" angepasst, welche nun auch Paare gleichen Geschlechts umfasst (siehe einleitende Bemerkungen oben und Art. 98 Abs. 1 nZGB).

Inskünftig ist auch ein im Ausland erforderliches Ehefähigkeitszeugnis für gleichgeschlechtliche Verlobte auszustellen. Dafür ist das Formular «Ehefähigkeitszeugnis (CIEC)» zu verwenden (derzeit nicht aus Infostar generierbar für gleichgeschlechtliche Paare, weshalb die vom EAZW im geschützten Bereich bereitgestellte Word-Vorlage des Formulars zu verwenden ist). Dieses ist bereits heute geschlechtsneutral gehalten. Im Übereinkommen der CIEC Nr. 20 über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen (SR 0.211.112.15) ist die Verwendung des Formulars nicht ausdrücklich auf heterosexuelle Paare beschränkt (siehe auch Erläuterungen zu Art. 5 Abs. 1 Bst. c nZStV).

## **19. 7a. Kapitel**

*Gliederungstitel*

*Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe*

Siehe Erläuterungen zu Art. 75a–75m.

## **20. Art. 75a–m**

*1. bis 3. Abschnitt (Art. 75a–75m)*

*Aufgehoben*

Sämtliche Bestimmungen in Kapitel 7a sind infolge Änderung des PartG hinfällig. Das nPartG regelt gemäss Artikel 1 die Wirkungen, die Auflösung und die Umwandlung der vor der abschliessenden Inkraftsetzung der Änderung des ZGB vom 18.12.2020 begründeten eingetragenen Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare. Die Bestimmungen der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft (Art. 3–8 PartG) werden aufgehoben. Somit sind die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen in der ZStV ebenfalls aufzuheben (Art. 75a–75m). Neu werden in diesem Kapitel die Ausführungsbestimmungen zur Umwandlung nach Artikel 35 und 35a nPartG geregelt. Der Gliederungstitel von Kapitel 7a wird entsprechend angepasst.

Ausserdem wird die Einteilung in die drei Abschnitte aufgehoben, da nur noch die Umwandlung zu regeln ist.

## 21. Art. 75n Umwandlungserklärung

### Art. 75n

<sup>1</sup> *Eingetragene Partnerinnen oder Partner, die ihre vor der abschliessenden Inkraftsetzung der Änderung vom 18. Dezember 2020 des Zivilgesetzbuches in der Schweiz oder im Ausland begründete eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln wollen, können die Umwandlungserklärung in der Schweiz jeder Zivilstandsbeamtin oder jedem Zivilstandsbeamten abgeben. Im Ausland können sie die Erklärung der zuständigen Vertretung der Schweiz abgeben.*

<sup>2</sup> *Sie müssen die Umwandlungserklärung gemeinsam und persönlich in schriftlicher Form abgeben.*

<sup>3</sup> *Weisen sie nach, dass es für sie offensichtlich unzumutbar ist, persönlich auf dem Zivilstandsamt zu erscheinen, so kann die Umwandlungserklärung ausserhalb der Amtsräume entgegengenommen werden.*

<sup>4</sup> *Ihre Unterschriften werden beglaubigt.*

### Art. 75n Abs. 1

Die Umwandlungserklärung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe kann jederzeit erfolgen. Sie ist an keine bestimmte Frist gebunden (Art. 35 Abs. 1 nPartG; Bericht RK-N, Ziff. 4.3.1). Sie ist bei eingetragenen Partnerschaften möglich, die vor Inkrafttreten der Revision gültig begründet worden sind, d.h. vor dem 1. Juli 2022. Dabei kann es sich um eine in der Schweiz begründete eingetragene Partnerschaft eines gleichgeschlechtlichen Paares oder um eine im Ausland begründete und als gleichwertig anerkannte Partnerschaft (gleich- oder verschiedengeschlechtlicher Paare gem. Art. 65a IPRG) handeln. Siehe auch die einleitenden Bemerkungen oben.

Nicht unter diese Bestimmungen der Umwandlungserklärung fallen:

- Vor Inkrafttreten der Revision, d.h. vor dem 1. Juli 2022, im Ausland gültig geschlossene Ehen zwischen Personen gleichen Geschlechts:

Wurde eine solche in der Schweiz noch nicht nachbeurkundet, ist sie ab Inkrafttreten der ZGB-Revision als Ehe zu beurkunden (siehe Bericht RK-N, Ziff. 5.2.2 und Ziff. 7.3, Kommentar zu Art. 45 Abs. 3 IPRG).

Wurde eine solche in der Schweiz nach den Bestimmungen und Voraussetzungen von Artikel 45 Absatz 3 aIPRG als eingetragene Partnerschaft nachbeurkundet, so können die Betroffenen beantragen, dass ihre Beziehungsart sowie ihr Zivilstand aktualisiert werden (einzeln oder gemeinsam, siehe auch die einleitenden Bemerkungen oben). Die Aktualisierung ist auch anlässlich der Eintragung eines neuen Zivilstandsereignisses von Amtes wegen vorzunehmen, sofern die für die Beurkundung zuständige Zivilstandsbeamtin oder der zuständige Zivilstandsbeamte Kenntnis davon erhält, dass die bisherige Registrierung als eingetragene Partnerschaft nicht der im Ausland geschlossenen Ehe entspricht und ihr die ausländische Eheschliessungsurkunde zumindest in Kopie vorliegt respektive von den Betroffenen beigebracht wurde (Art. 15 Abs. 2 i.V.m. 16 Abs. 1 Bst. c und Abs. 5 ZStV; Bericht RK-N, Ziff. 5.2.2).

Die im Personenstandsregister geführte rechtliche Beziehung (statt „eingetragene Partnerschaft“ neu „Eheverhältnis“) sowie der Zivilstand der Betroffenen (statt „in eingetragener Partnerschaft“ neu „verheiratet“) ist ab Inkrafttreten der ZGB-Revision mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Aktualisierung zu beurkunden.

- Partnerschaften, die nach Inkrafttreten der ZGB-Revision, d.h. nach dem 30. Juni 2022, im Ausland begründet worden sind: In diesen Fällen können der Partner und die Partnerin bzw. die Partner oder Partnerinnen jederzeit gestützt auf das neue Recht (Ehe für alle) miteinander die Ehe eingehen ohne ihre miteinander begründete Partnerschaft aufzulösen (siehe Bericht RK-N, Ziff. 5.3.1, Ziff. 5.3.3, Ziff. 7.1, zu Art. 96 E-ZGB und Ziff. 7.2, zu Art. 35 Abs. 4 E-PartG. Siehe auch die einleitenden Bemerkungen und Erläuterungen zu Art. 64 nZStV). Eine solche Partnerschaft wird nach den Voraussetzungen des IPRG in der Schweiz unabhängig davon, ob es sich um eingetragene Partnerschaften zwischen Personen gleichen oder verschiedenen Geschlechts handelt, als eingetragene Partnerschaft nachbeurkundet (Siehe Bericht RK-N, Ziff. 5.3.1; Ausgeschlossen bleibt wie bisher die Anerkennung und Eintragung im Zivilstandsregister von Lebensgemeinschaften ohne zivilstandsrechtliche Wirkung, wie dies beispielsweise beim französischen PACS der Fall ist).

Die Erklärung kann gemäss Artikel 35 Absatz 1 nPartG von jeder Zivilstandsbeamtin oder jedem Zivilstandsbeamten entgegengenommen und beurkundet werden. Diese Zuständigkeit wird in diesen Ausführungsbestimmungen in Anlehnung an die bestehenden Bestimmungen für die Entgegennahme von Erklärungen (z.B. Art. 37 Abs. 4, 37a Abs. 5) formuliert (siehe Art. 35 Abs. 1 nPartG und die diesbezüglichen Kommentare im Bericht RK-N, Ziff. 7.2). Die Umwandlungserklärung kann auch von der zuständigen Vertretung der Schweiz im Ausland entgegengenommen werden (wie in den Art. 11 Abs. 6, 14b Abs. 1, 39, 63 und 75b ZStV; siehe Erläuterungen zu Art. 5 Abs. 1 Bst. c<sup>bis</sup> nZStV), welche in der Folge durch das zuständige Zivilstandsamt in der Schweiz (Art. 23) per Erklärungsdatum zu beurkunden ist.

Die Identität und die Handlungsfähigkeit der vorsprechenden Personen sind zu prüfen (Art. 16 Abs. 1 Bst. b; siehe auch Bericht RK-N, Ziff. 7.2, zu Art. 35 Abs. 2 E-PartG). Es ist zu beachten, dass das Verfahren und die Voraussetzungen für die Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe im Vergleich zum ordentlichen Eheschliessungsverfahren vereinfacht sind. Die Umwandlung der Partnerschaft in eine Ehe muss ohne unnötige bürokratische Hürden erfolgen; die Umwandlung setzt die Urteilsfähigkeit der Partnerinnen oder der Partner voraus (vgl. Art. 94 ZGB, siehe auch den Bericht RK-N, Ziff. 4.3.1 und 5.3.3). Die Partnerinnen oder Partner müssen zudem aktuelle Dokumente einreichen, welche ihre Identität und die bestehende eingetragene Partnerschaft nachweisen, sofern diese nicht bereits aus dem Personenstandsregister ersichtlich ist (Art. 16 Abs. 4), was in der Regel bei schweizerischen Staatsangehörigen der Fall ist (Art. 39), nicht jedoch bei Personen mit ausländischer

Staatsangehörigkeit (siehe Bericht RK-N, Ziff. 7.2, zu Art. 35 Abs. 2 E-PartG). Wurde die Partnerschaft im Ausland geschlossen, setzt die Umwandlung voraus, dass die Partnerschaft zunächst als gleichwertig mit dem Schweizer Institut anerkannt und nachbeurkundet wurde; andernfalls wird das Paar aufgefordert, einen Antrag auf Vorbereitung einer Ehe zu stellen (siehe Bericht RK-N, Ziff. 7.2, zu Art. 35 Abs. 4 E-PartG).

Sind die Voraussetzungen für eine Umwandlung nicht erfüllt, ist die Entgegennahme der Erklärung zu verweigern. Auf Antrag ist den Betroffenen darüber eine anfechtbare Verfügung zu erlassen (Art. 90 Abs. 1 ZStV).

#### *Art. 75n Abs. 2*

Die Erklärenden müssen persönlich vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten respektive auf der Schweizer Vertretung vor der akkreditierten konsularischen Mitarbeiterin oder dem akkreditierten konsularischen Mitarbeiter im Ausland erscheinen und die Umwandlungserklärung gemeinsam abgeben. Es ist somit nicht möglich, dass nur eine der Partnerinnen oder einer der Partner die Erklärung abgibt. Die Erklärung ist per Datum der Unterschriften beider Partnerinnen oder Partner und deren Beglaubigung durch die zuständige Amtsperson wirksam (Art. 18a Abs. 1 ZStV). Ab diesem Datum gelten die bisherigen eingetragenen Partnerinnen oder Partner als verheiratet (Art. 35a Abs. 1 nPartG). Im Personenstandsregister sind ihre Beziehungsdaten (statt „eingetragene Partnerschaft“ neu „Eheverhältnis“ gem. Art. 8 Bst. o Ziff. 1 ZStV) sowie ihr Zivilstand (statt „in eingetragener Partnerschaft“ neu „verheiratet“ gem. Art. 8 Bst. f Ziff. 1 ZStV) per Erklärungsdatum entsprechend zu beurkunden. Die Umwandlungserklärung ist als Beleg zu den Akten zu nehmen (Art. 31 f. ZStV).

#### *Art. 75n Abs. 3*

In den Fällen, in denen die erklärenden Personen nicht in der Lage sind, sich in den Amtsraum zu begeben, ist ihnen die Möglichkeit einzuräumen, die Erklärung ausserhalb der Amtsräume gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten abzugeben (analog Art. 70 Abs. 2 ZStV).

#### *Art. 75n Abs. 4*

Die Umwandlungserklärung ist auf dem vom EAZW vorgeschriebenen Formular (Art. 6 ZStV) entgegenzunehmen. Sie ist von den Erklärenden eigenhändig und in Gegenwart der Person, die für die Entgegennahme oder Beurkundung zuständig ist, zu unterschreiben. Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte bzw. die dazu ermächtigte Mitarbeiterin oder der dazu ermächtigten Mitarbeiters der Schweizer Vertretung im Ausland beglaubigen die Unterschriften. Die Betroffenen können die Ausstellung des «Nachweis der Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe» verlangen (Zivilstandsformular gem. Art. 6 ZStV).

## **22. Art. 75o Zeremonielle Umwandlung**

### *Art. 75o*

*<sup>1</sup> Wird die Umwandlungserklärung auf gemeinsamen Antrag der eingetragenen Partnerinnen oder Partner in zeremonieller Form in Anwesenheit von zwei volljährigen und urteilsfähigen Zeuginnen oder Zeugen durch die Zivilstandsbeamtin oder den Zivilstandsbeamten im Trauungsort entgegengenommen, so gilt Folgendes:*

*a. Die Entgegennahme der Umwandlungserklärung ist öffentlich.*

*b. Die Zeuginnen oder Zeugen müssen von den beiden Partnerinnen oder Partnern gestellt werden.*

*c. Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte nimmt die Umwandlungserklärung entgegen, lässt sie von den beiden Partnerinnen oder Partnern sowie den beiden Zeuginnen oder Zeugen unterschreiben und beglaubigt die Unterschriften.*

<sup>2</sup> *Im Übrigen sind Artikel 72 und 75n Absatz 2 sinngemäss anwendbar.*

Gemäss Artikel 35 Absatz 3 nPartG wird die Umwandlungserklärung auf Antrag im Trauungslokal in Anwesenheit von zwei volljährigen und urteilsfähigen Zeuginnen und Zeugen entgegengenommen. Die Ausführungsbestimmungen dazu werden in dieser Bestimmung definiert (Art. 35 Abs. 4 nPartG).

#### *Art. 75o Abs. 1*

Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte nimmt die Umwandlungserklärung im Rahmen einer Zeremonie analog der Trauung im Trauungslokal in Anwesenheit von zwei volljährigen und urteilsfähigen Zeugen oder Zeuginnen entgegen. Hinsichtlich der Überprüfung der Identität und Handlungsfähigkeit sowie der beizubringenden Dokumente wird auf die Erläuterungen zu Artikel 75n Absatz 1 nZStV verwiesen.

Buchstabe a und b: Die Entgegennahme der Erklärung erfolgt öffentlich, wobei die Zeuginnen oder Zeugen von den Erklärungswilligen zu stellen sind.

Buchstabe c: Die Einzelheiten, insbesondere der Zeitpunkt der Zeremonie, werden im Rahmen der kantonalen Vorschriften und im Einvernehmen mit den Betroffenen festgelegt, wie dies auch bei einer Trauung der Fall ist (Art. 99 Abs. 3 ZGB; Art. 35 Abs. 3 nPartG; Bericht RK-N, Ziff. 7.2 zu Art. 35 Abs. 3 E-PartG). Festzuhalten ist, dass auch in diesem Fall eine Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe erst im Moment der Beglaubigung der Unterschriften durch die Zivilstandsbeamtin oder den Zivilstandsbeamten erfolgt. Dazu ist das um die Zeugen erweiterte Formular «Umwandlungserklärung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe» zu verwenden.

Gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. c<sup>bis</sup> nZStV sind auch die schweizerischen Vertretungen im Ausland befugt, Erklärungen über die Umwandlung einer vor der ZGB-Revision begründeten eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe entgegenzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass eine zeremonielle Umwandlungserklärung gemäss Artikel 35 Absatz 3 nPartG und 75o nZStV den Zivilstandsbehörden in der Schweiz vorbehalten ist und somit auf der Schweizer Vertretung im Ausland nicht zulässig ist.

#### *Art. 75o Abs. 2*

Es wird auf Artikel 75n Absatz 2 nZStV und Artikel 72 ZStV verwiesen, welche entsprechend anwendbar sind. Dies bedeutet, dass die Entgegennahme der Umwandlungserklärung auch an einem anderen Ort als in den Amtsräumen erfolgen kann, wenn die Erklärungswilligen nachweisen, dass ihr Erscheinen offensichtlich nicht möglich ist. Ausserdem kann die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Zahl der teilnehmenden Personen aus Ordnungsgründen beschränken. Wer die Zeremonie stört, wird weggewiesen (Art. 72 Abs. 1 ZStV).

## 23. Art. 84 Behörden

*Art. 84 Abs. 3 Bst. a*

<sup>3</sup> *Das EAZW hat insbesondere folgende Aufgaben:*

*a. Erlass von Weisungen, insbesondere über die Beurkundung des Personenstandes, die Vorbereitung der Eheschliessung und die Trauung, die Entgegennahme und Beurkundung von Erklärungen sowie die Sicherstellung der Register und Belege;*

Die Aufzählung der Weisungsbefugnis des EAZW ist nicht abschliessend. Eingetragene Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare werden in der Schweiz inskünftig nicht mehr begründet werden können, weshalb die damit verbundene Erlassbefugnis zu streichen ist. In Übereinstimmung mit der Praxis (VPB 69.1) ist es nicht notwendig, alle Bereiche, in denen das EAZW über eine Weisungsbefugnis verfügt, ausdrücklich zu nennen. In Anbetracht der diversen Erklärungen, die durch Zivilstandsbeamtinnen und -beamte entgegengenommen und beurkundet werden sowie unter Berücksichtigung der neu hinzukommenden Erklärungen (Erklärung über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts, sowie die Erklärung über die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe) rechtfertigt es sich, hier die Entgegennahme und Beurkundung von Erklärungen explizit aufzuführen. Dieser Begriff ist bekannt (siehe und a. Art. 39 ZStV); es ist nicht erforderlich, Art. 84 ZStV weiter zu erläutern.

## 24. Art. 96 Trauung und Beurkundung einer eingetragenen Partnerschaft durch Mitglieder einer Gemeindeexekutive

*Art. 96 Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 1<sup>bis</sup>*

*Trauung durch Mitglieder einer Gemeindeexekutive*

<sup>1</sup> *Das kantonale Recht kann vorsehen, dass bestimmte Mitglieder einer Gemeindeexekutive zu ausserordentlichen Zivilstandsbeamtinnen oder ausserordentlichen Zivilstandsbeamten mit der ausschliesslichen Befugnis, Trauungen zu vollziehen und die Erklärungen über die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe entgegenzunehmen, ernannt werden, wenn:*

<sup>1bis</sup> *Aufgehoben*

*Art. 96 Sachüberschrift*

Eingetragene Partnerschaften werden in der Schweiz inskünftig nicht mehr begründet werden können (siehe Art. 1, 35, 35a nPartG). Die Sachüberschrift wird entsprechend angepasst.

*Art. 96 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup>*

Eingetragene Partnerschaften werden in der Schweiz inskünftig nicht mehr begründet werden können (siehe Art. 1, 35, 35a PartG). Absatz 1<sup>bis</sup> ist somit zu streichen. Absatz 1 wurde angepasst, um der Möglichkeit der Durchführung einer Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe Rechnung zu tragen, wie sie von den betroffenen Kantonen Tessin und Genf gefordert wurden. Diese Kantone können aus traditionellen Gründen für die Durchführung von Trauungen ausserordentliche Zivilstandsbeamtinnen oder -beamte ernennen (Art. 96 Abs. 1 Bst. a ZStV).

## Fortpflanzungsmedizinverordnung (FMedV)

*Art. 16 Abs. 3 Bst. b Einleitungssatz*

<sup>3</sup> Das Formular zur Eintragung von Samenspenderdaten enthält folgende Daten:

b. betreffend die Empfängerin der Samenspende und ihren Ehemann oder ihre Ehefrau:

Im Rahmen der Einführung der Ehe für alle wurde auch das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (SR 810.11) angepasst (siehe Art. 24 Abs. 3 Einleitungssatz), insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung einer geschlechtsneutralen Terminologie in Bezug auf die Wunscheltern. Diesem Aspekt ist auch in der FMedV (SR 810.112.1) Rechnung zu tragen.

## Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)

Mit Inkrafttreten der Änderungen können in der Schweiz keine eingetragenen Partnerschaften mehr begründet werden (vgl. Art. 1, 35 nPartG). Mit der Aufhebung dieser Bestimmungen und dem Wegfall der damit verbundenen zivilstandsamtlichen Tätigkeiten sind auch die entsprechenden Gebührenpositionen aufzuheben.

Demgegenüber sind im Rahmen dieser Revision für die neu hinzukommenden zivilstandsamtlichen Tätigkeiten, insbesondere für die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe (Art. 35 nPartG) entsprechende Gebühren vorzusehen.

### 1. Art. 3 Gebührenfreiheit

*Art. 3 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Kantone können vorsehen, dass die Gebühr für die Trauung oder die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe und für die in diesem Zusammenhang erfolgte Dienstreise (Art. 1a Abs. 4 der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004, ZStV) ganz oder teilweise erlassen wird.

Siehe einleitende Bemerkungen. Die Befugnis der Kantone, in diesen Fällen im kantonalen Recht einen Gebührenverzicht vorzusehen, wird entsprechend angepasst.

### 2. Art. 6 Gebührenzuschlag

*Art. 6 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3*

<sup>1</sup> Die Gebühr wird erhöht:

b. um 100 Prozent, wenn:

3. die Trauung oder die zeremonielle Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe am Samstag stattfindet.

Siehe einleitende Bemerkungen. Die Bestimmung über die Erhöhung der Gebühren für Dienstleistungen, die am Samstag durchgeführt werden, wird entsprechend angepasst.

### 3. Art. 7 Auslagen

Art. 7 Abs. 1 Bst. e

<sup>1</sup> Als Auslagen gelten Kosten, die im Zusammenhang mit einer Dienstleistung zusätzlich anfallen, namentlich:

e. Kosten für die Benutzung eines anderen Lokals als des Trauungsorts zur Durchführung der Trauung oder der zeremoniellen Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe (Art. 1a Abs. 4 ZStV);

Siehe einleitende Bemerkungen. Diese Bestimmung gilt auch im Hinblick auf die Benutzung des Lokals für die zeremonielle Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe (Art. 35 Abs. 3 nPartG, Art. 75o nZStV), wenn es sich nicht um das kostenfreie Trauungsort nach Artikel 1a Absatz 3 ZStV handelt.

### 4. Anhang 1

#### II. Entgegennahme von Erklärungen

4.1 Namensklärung vor der Trauung, wenn sie unabhängig vom Ehevorbereitungsverfahren oder nach der Eintragung einer Partnerschaft im Ausland abgegeben wird (Art. 12 ZStV):

- wenn die Erklärung gemeinsam abgegeben wird CHF 75
- wenn die Erklärung einzeln abgegeben wird, pro erklärende Person CHF 50

Siehe die Erläuterungen zu den Artikeln 12 und 12a nZStV.

4.3 Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht, wenn sie nicht gleichzeitig mit der Geburtsanmeldung übermittelt oder vor Abschluss des Vorbereitungsverfahrens zur Eheschliessung abgegeben wird (Art. 14 Abs. 1 ZStV) CHF 75

Siehe einleitende Bemerkungen. Erfolgt dies nach Abschluss des Vorbereitungsverfahrens zur Eheschliessung ist für die Entgegennahme der Erklärung über die Unterstellung unter das Heimatrecht (Art. 14 nZStV) analog zur Entgegennahme einer Namensklärung (gemäss Art. 12 nZStV), die nach Abschluss des Vorbereitungsverfahrens vorgenommen wird, ist eine Gebühr von CHF 75 einzukassieren.

4.4 Aufgehoben

Siehe einleitende Bemerkungen sowie Erläuterungen zu Ziffer 4.1 Anhang 1 sowie zu Art. 12a, 13a und 14 nZStV.

7. Erklärung über die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe (Art. 35 PartG i.V.m. Art. 75n ZStV) CHF 75

Siehe einleitende Bemerkungen.

#### III. Ehe

Kap. III, Sachüberschrift und Text.

Siehe einleitende Bemerkungen. Der Einleitungssatz zu Kapitel III. ist in der französischen und in der italienischen Fassung anzupassen (Streichen: «*du mariage ou du partenariat enregistré*» und «*del matrimonio o dell'unione domestica registrata*»). Die Titel und Ziffern, die nicht mehr benötigt werden (9, 9.2 und 10.4), werden aufgehoben.

9.

Der Titel wird gestrichen, weil nur noch eine Ziffer (9) übrig ist, die der aktuellen Ziffer 9.1 entspricht, während Ziffer 9.2 aufgehoben wird. Siehe einleitende Bemerkungen.

10. *Trauungsermächtigung, Ehefähigkeitszeugnis, Annullierung oder Verschiebung der Trauung oder der zeremoniellen Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe*

Siehe einleitende Bemerkungen. Die Angabe der Ermächtigung zur Begründung der eingetragenen Partnerschaft muss gestrichen werden. Auch die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (Ziff. 10.2), sowie die kurzfristige Annullierung oder Verschiebung der Trauung oder zeremoniellen Umwandlungserklärung (Ziff. 10.4 nZStGV) sind vollständigkeithalber hier aufzuführen.

10.3 *Annullierung der Trauung (Art. 70–72 ZStV) oder der zeremoniellen Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe (Art. 75o ZStV) oder Verschiebung des Datums durch die Verlobten weniger als zwei Arbeitstage vor dem vereinbarten Termin* CHF 100

Siehe einleitende Bemerkungen. Die Verschiebung des Datums weniger als zwei Arbeitstage vor dem vereinbarten Termin ist sowohl für die Verlobten als auch die Erklärungswilligen gebührenpflichtig. Nach dem Konsultationsverfahren 2021 wurde präzisiert, dass die Gebühr erhoben wird, wenn die Annullierung oder Verschiebung des vereinbarten Termins durch die Verlobten erfolgt.

10.4 *Aufgehoben*

Siehe einleitende Bemerkungen.

11. *Trauung oder zeremonielle Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe (Art. 70–72 und 75o ZStV):*

- *Grundgebühr* CHF 75
- *Zuschlag für die Vereinbarung des Trauungstermins und Regelung der damit verbundenen Einzelheiten der Trauung, wenn die Trauung nicht direkt im Anschluss an das Vorbereitungsverfahren im Trauungsort (Art. 1a Abs. 3 ZStV) stattfindet* CHF 50
- *Zuschlag für die Durchführung in einer nicht amtlichen Sprache des Zivilstandskreises ohne Beizug einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers* CHF 50
- *Zuschlag für die Durchführung der Trauung oder der Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe im Rahmen einer Zeremonie in einem anderen Lokal als dem Trauungsort* CHF 50
- *Zuschlag für das Zurverfügungstellen von Trauzeuginnen und Trauzeugen, wenn diese nicht von den Verlobten gestellt werden, pro Trauzeugin oder Trauzeuge* CHF 50

Siehe einleitende Bemerkungen.

Gemäss Artikel 99 Absatz 3 ZGB legt das Zivilstandsamt im Einvernehmen mit den Verlobten im Rahmen der kantonalen Vorschriften den Zeitpunkt der Trauung sowie die Einzelheiten des Vollzugs fest (Art. 67 Abs. 2). Der damit verbundene Aufwand ist mit der Erhebung des Gebührenzuschlages in der Höhe von CHF 50 abgedeckt. Die Gebühr fällt unabhängig davon an, ob die Trauung durch das Zivilstandsamt, welches das Vorbereitungsverfahren durchgeführt hat oder ob die Trauung durch ein anderes Zivilstandsamt vorgenommen wird.

## **V. Andere Dienstleistungen**

19. *Befragung einer Person oder eines Paares zur Klärung von Tatsachen, die darauf hindeuten, dass die betroffene Person offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will (Art. 97a ZGB), wenn das Gesuch des betroffenen Paares wegen Rechtsmissbrauchs abgewiesen wird, pro halbe Stunde*

CHF 75

Siehe einleitende Bemerkungen.

## **5. Anhang 3**

### **II. Entgegennahme von Erklärungen**

#### *3.4 Aufgehoben*

Siehe einleitende Bemerkungen.

- 4.3 *Erklärung über die Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe (Art. 35 PartG, Art. 5 Abs. 1 Bst. c<sup>bis</sup> und 75n ZStV)*

CHF 75

Siehe einleitende Bemerkungen sowie Erläuterungen zu Art. 5 Abs. 1 Bst. c<sup>bis</sup> und 12a nZStV.

### **III. Vorbereitung der Eheschliessung**

#### *Kap. III, Sachüberschrift*

Siehe einleitende Bemerkungen sowie Erläuterungen zu Art. 5 Abs. 1 Bst. c<sup>bis</sup> und 12a nZStV sowie Erläuterungen zur Revision des Art. 30b ZGB Anhang 3 Ziff. 4.3 nZStGV.

#### *5. In der Schweiz vorgesehene Eheschliessung*

Siehe einleitende Bemerkungen.

- 5.1. *Entgegennahme des von den Verlobten einzeln oder gemeinsam eingereichten Gesuches um Vorbereitung der Eheschliessung (Art. 63 Abs. 2 ZStV) und Entgegennahme der Erklärungen über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Eheschliessung (Art. 98 Abs. 3 ZGB; Art. 69 Abs. 2 ZStV) sowie Entgegennahme der Namensklärung vor der Trauung (Art. 12 ZStV) oder der Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht (Art. 14 Abs. 2 ZStV)*

CHF 150

Siehe einleitende Bemerkungen.

## 5.2 *Aufgehoben*

Siehe einleitende Bemerkungen.

- 5.3 *Übersetzung und Beglaubigung ausländischer Dokumente sowie Bescheinigung der Richtigkeit von durch Drittpersonen vorgenommenen Übersetzungen, die im Rahmen der Vorbereitung der Eheschliessung vorgelegt werden müssen, pro halbe Stunde*

CHF 75

Siehe einleitende Bemerkungen.

## **IV. Andere Dienstleistungen**

8. *Befragung einer Person oder eines Paares auf Verlangen eines Zivilstandsamtes oder einer kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen zur Klärung von Tatsachen, die darauf hindeuten, dass die betroffene Person offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will (Art. 97a ZGB), einschliesslich Erstellung des Berichtes, wenn die zuständige Behörde das Gesuch des betroffenen Paares wegen Rechtsmissbrauchs abweist, pro halbe Stunde*

CHF 75

Siehe einleitende Bemerkungen.